

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl Darmstadt, 1895

III) Ueber das Verhältniss der Schule zu den Kindern

urn:nbn:de:hbz:466:1-78203

145 Gefundheits lehre. т46. Druck in Schulbüchern.

- 27) Gefundheitslehre ift als obligatorischer Gegenstand bei der Prüfung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen einzuführen.
- 28) Alle Bücher, welche in Hinkunft zum Schulgebrauch autorifirt werden, follen mit gutem schwarzem Druck auf weißem oder leicht gelblichem Papier versehen sein. Das Papier soll glatt, nicht glänzend und fo dick fein, dass die gedruckten Buchstaben nicht auf der entgegengesetzten Seite durch-
- 29) Die zum Drucke verwendeten Typen follen scharf, deutlich und nicht abgenutzt sein. Die Höhe kleiner Buchstaben, z.B. des kleinen »n«, foll mindestens 1,5 mm sein; die Breite dieses Buchstabens foll gleich der Höhe fein. Der Satz foll nicht gedrängt und der Abstand zwischen zwei Linien 2 mm betragen. Der Durchschuss hat 1/4 Petit zu betragen.

Es können aber auch Buchstaben von etwas geringerer Breite (Bourgeois) benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Linien 3 mm und der Durchschuss 1/2 Petit beträgt. Für Anmerkungen und Fußnoten unter dem Text kann ein kleinerer Druck angewendet werden, aber nicht kleiner, als jener, bei welchem das kleine «na 1,25 mm Höhe hat (Petit). Die letztere Bestimmung gilt auch für Wörterbücher.

Die Länge der Linien foll 100 mm in der Regel nicht übersteigen. Der Druck mit Lateintypen (Antiqua) ift vorzuziehen.

Landkarten.

148.

- 30) Landkarten follen fo ausgeführt fein, dass sie ein klares anschauliches Bild geben und follen nicht von zu dunkler Farbe fein. Die Zeichnungen für Berge, Seen etc. follen deutlich fein, ohne das Lesen der Namen zu erschweren; die Bezeichnungen sollen mit Buchstaben von wenigstens 1 mm Höhe (Nonparcille) gedruckt fein.
- 31) Für Volks- und Bürgerschulen werden die Ferien in Uebereinstimmung mit den jetzt geltenden Bestimmungen angeordnet (Ministerialerlass vom 18. Februar 1860).
- 32) Die Sommerferien follen für die höheren Mädchenschulen wenigstens 6 Wochen, für alle anderen Schulen (Volks- und Bürgerschulen, für welche die Vorschriften unter 31 gelten, ausgenommen) wenigstens 5 Wochen betragen. Dieselben sollen in die Zeit von Mitte Juni bis Ende August verlegt werden. Unter den anderen Ferien follen die Weihnachts- und Ofterferien zusammen eine Dauer von wenigstens 20 Tagen und die Pfingstferien eine solche von 6 bis 7 Tagen haben; überdies sollen im October kleinere Ferien von 3 Tagen und in jedem Monate, wenn in denfelben keine Feiertage fallen, ein ganzer Tag frei gegeben werden,
- 33) Wenn die Temperatur im Sommer auf 20 Grad R. (= 25 Grad C.) steigt, kann der Schulleiter die tägliche Unterrichtszeit abkürzen.
- 34) In den Ferien follen den Kindern keine Arbeiten aufgegeben werden, mit Ausnahme der Ferienarbeit. gewöhnlichen Lection für den ersten Tag nach den Ferien.
 - 35) Einmal jährlich (im November) foll jede Latein- und Realfchule, fo wie jede höhere Mädchenschule vom Elternhaus Aufschluss einholen über die Zeit, welche jedes Schulkind auf die Hausarbeit für die Schule verwendet, ob es Privatunterricht und in welchem Fach erhält, fo wie welche Zeit täglich hierauf verwendet wird.

Zufammenwirken von Schule und Haus.

149

Hausarbeiten.

36) Wenn es sich in Folge dieser Aufklärungen oder anderwärts ergiebt, dass der Schüler mehr Zeit für diese häuslichen Arbeiten verwendet, als für gut befunden wird, so soll die Schule diese Verhältnisse dadurch bessern, dass sie sich mit dem Elternhause in Verbindung setzt. Die Schule soll außerdem das Urtheil der Eltern oder Vormünder darüber einholen, ob die den Kindern auferlegte Arbeit im Verhältniss zu ihrem Alter und Kräften nicht zu groß ist.

III) Ueber das Verhältniss der Schule zu den Kindern.

Schulalter und Aufnahme der Kinder.

- 37) Vor dem vollendeten 6. Jahre foll ein Kind nur ausnahmsweife in die Schule aufgenommen werden.
- 38) Bei der Aufnahme jedes Schulkindes erhalten die Eltern einen Abdruck der unter 22 und 46 bis 50 enthaltenen Bestimmungen. Blanquette zu den unter 5, 38 und 50 erwähnten Zeugnissen und Mittheilungen werden von den Schuldirectionen und vom Ministerium ausgegeben und müssen jederzeit in der Schule vorräthig fein.

153 Ueberkleider

39) In Schulhäusern, in denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterrichtet wird, follen die Ueberkleider der Schulkinder nicht in den Claffenzimmern Fußbekleidung aufgehängt werden. Wo die Kinder Holzschuhe tragen, soll jedes Kind ein Paar



Wechfelschuhe auf dem Schulgange oder im Vorraum anziehen, bevor es das Classenzimmer betritt.

40) Während des Unterrichtes haben die Lehrkräfte darauf zu achten, dass die Kinder eine freie natürliche Haltung einnehmen und in der Regel mit dem Rücken gegen die Lehne gestützt sind. Besonders ist zu beachten, dass die Schüler beim Zeichnen, Schreiben und Rechnen und die Mädchen bei der Handarbeit sich nicht mehr als nöthig über die Arbeit beugen. Die Hände der Kinder follen vom Lehrerplatze aus stets sichtbar sein.

Haltung und Reinlichkeit

- 41) Lehrer und Lehrerinnen haben darauf zu achten, dass die Kinder rein und anständig gekleidet zur Schule kommen.
- 42) Es erscheint wünschenswerth, dass in den Schulen, besonders in Kopenhagen und in den Städten, den Kindern die Möglichkeit geboten werde, Milch, leichte Bierforten und andere nicht hitzige Getränke Nahrungsmittelzu erhalten. Die Schule hat fich zu überzeugen, dass die Nahrungsmittel, welche in der Schule erhältlich find, unverdorben feien. Der Verkauf von Kuchen, Zuckerwerk u. dergl. in der Schule ist verboten.

verkauf in Schulen.

155.

43) Die Kinder follen die natürlichen Bedürfniffe in der Regel in den Pausen befriedigen. Wenn ein Kind während der Unterrichtsstunde bittet, zur Verrichtung der Nothdurft die Classe verlassen zu dürfen, fo foll es demfelben nicht verwehrt fein; jedoch foll nie mehr als ein Kind auf einmal die Claffe verlaffen. Die gleichzeitige Benutzung eines Abortes durch 2 Kinder ist verboten.

Bedürfnisse.

44) Körperstrafen sind nur zu ertheilen, falls andere Mittel fruchtlos bleiben. Die körperliche Bestrafung darf nur mit dem spanischen Rohre erfolgen; andere Mittel find unterfagt. Jedesmal, wenn eine Körperstrafe stattfand, hat es der Lehrer im Classenbuche zu verzeichnen.

157. Strafen

45) Nachfitzen kann als Strafe angeordnet werden; doch foll es nicht unmittelbar nach zufammengelegter 6-ftündiger Arbeitszeit erfolgen.

IV) Ueber die Verhaltungsmassregeln bei Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule.

46) Ein Kind, das an einer Infectionskrankheit leidet, darf die Schule fo lange nicht befuchen, als die Krankheit nicht vollkommen behoben und keine Ansteckungsgefahr mehr vorhanden ist.

47) Krankheiten, die das Kind vom Schulbefuche ausschließen, find: Blattern, Scharlach, Diphtherie, Bräune, Masern, Keuchhusten, Mumps, typhöses Fieber, Ruhr, epidemische Augenentzundung, so wie ansteckende Hautkrankheiten, wie Grind, Krätze etc.

158. Krankheiten, ausschliefsen.

- 48) Kinder, welche krank waren, oder gefunde Kinder, in deren Heim Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Bräune, Typhus oder Ruhr auftreten, follen die Schule nicht eher befuchen, als bis fie ein ärztliches Zeugniss erbringen, dass die Krankheit vollständig behoben und die Desinsection des Hauses, der Kleider etc. fo weit als möglich vorgenommen wurde. Ausgenommen davon find gefunde Kinder, in deren Heim nach dem Zeugnifs des behandelnden Arztes eine vollständige Ifolirung durchgeführt wurde und unterhalten werden kann. Beim Vorkommen von Masern kann dies nur zugestanden werden, wenn das gefunde Kind felbst schon diese Krankheit durchgemacht hat. Diese Bestimmungen gelten auch für die Lehrer, in deren Heim eine dieser Krankheiten auftritt. Wohnt der Lehrer im Schulhause und kann der Kranke nicht auf eine zufriedenstellende Art isolirt werden, so ist die Schule zu schließen.
- 49) Es ift Pflicht aller Eltern und Auffeher schulbesuchender Kinder, sofort Mittheilung zu machen, wenn eine der genannten Krankheiten im Haufe auftritt.
- 50) Jedes Kind, welches in der Schule verdächtige Zeichen einer ansteckenden Krankheit zeigt, foll nach Haufe geschickt werden. Dem Kinde wird eine schriftliche Mittheilung über die Ursache der Entfernung mit dem Bemerken mitgegeben, dass es nur mit einem ärztlichen Zeugniss die Schule wieder befuchen darf.

51) Beim öffentlichen Auftreten einer bösartigen epidemischen Krankheit foll die Schule vom beauffichtigenden Arzte unterfucht werden, der nach Berathung mit dem Phyficus (in Kopenhagen Stadtarzt) die Schule schließen kann. Er hat dafür zu forgen, dass die Schule vor der Wiedereröffnung desinsicirt werde, und die Wiedereröffnung darf erst erfolgen, wenn die beiden genannten Aerzte nach erfolgter

159. Entfernung kranker Kinder.